

3. Teil: Die Haftung der Mitarbeitenden

14. Die Verschuldenshaftung

14.1. Einleitung

Die Haftung der Mitarbeitenden gegenüber dem Staat setzt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus. Einfache Fahrlässigkeit löst also keine Haftung der Mitarbeitenden aus. Eine Kausalhaftung ist dem Personal nicht zuzumuten. Auch bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen haftet das Personal nur bei Verschulden.

14.2. Voraussetzungen einer Haftung der Mitarbeitenden (§§ 11 und 12 HG)

Die Regelung für den Regress des Staates bei Schädigung des Staates bei geschädigten Dritten (§ 11 HG "Eigenschaden") und diejenige bei geschädigten Dritten (§ 12 HG "Rückgriffsforderung") sind grundsätzlich die gleichen. Bei der Rückgriffsforderung müssen Mitarbeitende natürlich nur soweit Ersatz leisten, wie der Staat selbst gehaftet hat.

Die Voraussetzungen für eine Haftung der Mitarbeitenden sind:

- a. Existenz eines Schadens des Staates;
- b. Rechtswidrigkeit der Schädigung;
- c. Ädäquater Kausalzusammenhang;
- d. Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit)

Zu den Voraussetzungen der Kausalhaftung (siehe oben Ziff. 9.2) kommt hier Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) hinzu. Ausdrücklich ausgeschlossen wird also die einfache Fahrlässigkeit. Ihr Einbezug hätte eine allzu grosse Zurückhaltung des Personals bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Folge. So sehen fast alle Kantone von einer Verantwortlichkeit des Personals bei leichtem Verschulden ab.

Für die Definition und Anwendung der Begriffe kann die Rechtsprechung des Bundesgerichts herangezogen werden: *Vorsatz* ist die das bewusste Anstreben eines rechtswidrigen Erfolges, *Fahrlässigkeit* die Missachtung von in einer bestimmten Lebenssituation obliegenden Vorsichtsgeboten (Sorgfaltspflichten). *Grob-fahrlässigkeit* liegt vor, wenn eine Person unter Verletzung der elementarsten Vorsichtsgebote das ausser Acht gelassen hat, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten müssen. Nur *leicht fahrlässig* handelt eine Person, wenn sie die Vorsichtsgebote nur in leichter Weise verletzt.